



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, AG RS I 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305-0

FAX +49 22899 305-3225

maileingang@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

per E-Mail an [REDACTED]@fragdenstaat.de

**Ihre E-Mail vom 18. April 2015; Betreff: „Auskunft zur Notstromversorgung der deutschen Atomkraftwerke (AKW)“**

Aktenzeichen: RS I 3 - 41012 II

Bonn, 9. Juni 2015

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. April 2015, in der Sie die Frage stellen, wie lange der Notstrom ohne Fremdversorger mit Kraftstoffen für Notstromgeneratoren aufrecht erhalten werden kann, um einen Katastrophenfall zu vermeiden und um Mitteilung der Anzahl der Fremdversorger im Ernstfall bitten. Zudem wünschen Sie die Erteilung der Informationen für einzelne Kraftwerke in tabellarischer Form.

Hinsichtlich der von Ihnen gewünschten Informationen kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

In den Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (BMUB; BAnz AT 30.03.2015 B2) wird für deutsche Kernkraftwerke gefordert, dass bei Nichtverfügbarkeit der externen Netze die elektrische Energieversorgung für mindestens 72 Stunden gewährleistet werden muss. Entsprechend sind gemäß kerntechnischem Regelwerk KTA 3702 (Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken, Fassung 11.2014) auch die Kraftstoffvorräte auf dem Anlagengelände derart vorzuhalten, dass ein 72-stündiger Betrieb der Notstromerzeugungsanlagen möglich ist. Im Rahmen des europäischen Stresstests (siehe <http://www.ensreg.eu/eu-stress-tests>) wurden für deutsche Kernkraftwerke u.a. diese Kraftstoffreserven auf dem Kraftwerksgelände für den Notstromfall bestätigt. Die zuvor genannten Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz unter

[http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3\\_BMU/3\\_0\\_1\\_0315.pdf](http://www.bfs.de/de/bfs/recht/rsh/volltext/3_BMU/3_0_1_0315.pdf)





Seite 2

elektronisch verfügbar.

Die Reaktorsicherheitskommission (RSK) empfiehlt darüber hinaus (RSK-Empfehlung N-19 aus dem Fortgeschriebenen Aktionsplan zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Reaktorunfall in Fukushima (BMUB, Dezember 2014, vgl. Tabelle 5-1, S. 21):

*„Es ist zu zeigen, dass die für die vitalen Sicherheitsfunktionen benötigte Drehstromversorgung selbst dann gegeben ist, wenn bis zu einer Woche keine Netzanbindung verfügbar ist.“*

Der Aktionsplan mit den anlagenspezifischen Maßnahmen ist auf der Internetseite des BMUB unter

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Atomenergie/aktionsplan\\_fukushima\\_bf.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Atomenergie/aktionsplan_fukushima_bf.pdf)

veröffentlicht. In Tabelle 5-2 „Aktivitäten und Maßnahmen in deutschen Kernkraftwerken“ (ab Seite 23) finden Sie – nach Anlagen aufgeschlüsselt – Informationen zum Status der oben genannten Empfehlung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

